Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 10189.) Kirchengesetz wegen Abänderung des Kirchengesetzes vom 22. Dezember 1870, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 7. Mai 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Abänderung des Kirchengesetzes vom 22. Dezember 1870 (Gesetz-Samml. 1871 S. 1), betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Einziger Artikel.

Der zweite Absatz des §. 17 des vorbezeichneten Kirchengesetzes erhält folgenden Zusatz:

Jedoch hat bei allen neu gegründeten Stellen die erste Besetzung immer durch die Kirchenregierung zu erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 7. Mai 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Studt.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Juni 1900.

(Nr. 10190.) Kirchengesetz, betreffend Ruhegehalts-Ordnung für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 15. Mai 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1.

Jeder in einer dauernd errichteten Superintendentur-, Pfarr- oder ständigen Pfarrgehülfenstelle der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover festangestellte Geistliche erhält, wenn er in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig und deshalb von der zuständigen Kirchenbehörde in den Ruhestand versetzt ist, ein lebenslängliches Ruhegehalt aus der Ruhegehaltskasse der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (§. 13ff.).

Wenn ein Geistlicher, gegen welchen das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, gemäß §. 44 des Kirchengesetzes, betreffend die Dienstvergehen der im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover Angestellten, vom 24. April 1894 aus dem Kirchendienste ausscheidet, oder wenn ein Geistlicher zwar außerhalb eines förmlichen Disziplinarverfahrens, aber lediglich aus disziplinarischen Gründen entlassen wird, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit ein Ruhegehalt entweder auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit bewilligt werden.

Bei Geistlichen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt.

§. 2.

In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist das Landeskonsistorium ermächtigt, in Folge besonderen Antrags die Bestimmungen des §. 1 dieses Gesetzes auch zur Anwendung zu bringen auf ordinirte Geistliche der innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover im Dienste der inneren oder äußeren Mission stehenden und mit Rechtsfähigkeit versehenen Anstalten und Vereine sowie auf diejenigen Geistlichen, welche unter Bestätigung beziehungsweise durch Ernennung seitens des Landeskonsistoriums bei einer der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover angeschlossenen evangelisch-lutherischen Gemeinde außerhalb Deutschlands angestellt sind. Die Geistlichen, Anstalten und Vereine beziehungsweise Gemeinden haben dabei die aus den Vorschriften dieses Gesetzes sich ergebenden Verpflichtungen gegen die Ruhegehaltskasse zu übernehmen und die Versetzung in den Ruhestand von der Zustimmung des Landeskonsistoriums abhängig zu machen. Die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bildet die rechtliche Voraussetzung der Gewährung des Ruhegehalts.

Mit der in den beiden letzten Sätzen des vorstehenden Absatzes enthaltenen Maßgabe findet der §. 1 auch auf die bei Predigerseminaren und ähnlichen An-

stalten innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover angestellten Geistlichen nach Bestimmung des Landeskonsistoriums Anwendung.

§. 3.

Ist ein Geistlicher noch fähig, einen wesentlichen Theil seines Dienstes zu versehen, so kann statt der Versetzung in den Ruhestand die Beiordnung eines Pfarrgehülfen (Kollaborators) erfolgen.

§. 4.

Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem zehnten Dienstjahre eintritt, 1 000 Mark. Jedoch kann eine Erhöhung des Ruhegehalts bei vorhandener Bedürftigkeit bis zum Jahresbetrage von 1 800 Mark durch Beschluß des Landeskonsistoriums mit Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landessynode bewilligt werden.

Wenn die Versetzung in den Ruhestand nach dem vollendeten zehnten Dienstjahre eintritt, so beträgt das Ruhegehalt $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ bis zum Höchstbetrage von $^{45}/_{60}$ des im §. 7 bezeichneten Diensteinkommens. Das Ruhegehalt soll in diesen Fällen nicht unter 1 800 Mark und nicht über 5 000 Mark betragen.

In dem Falle des §. 1 Abs. 2 darf die Bewilligung die Hälfte der Sätze des §. 4 Abs. 1 und 2 und den Betrag von 1 800 Mark nicht übersteigen.

Uebersteigt das gesetzliche Ruhegehalt das anrechnungsfähige Diensteinkommen (§. 7), so wird nur der Betrag des letzteren als Ruhegehalt gewährt.

Bei jedem Ruhegehalte werden überschießende Marktheile auf volle Mark abgerundet.

§. 5.

Wird gemäß §. 3 die Beiordnung eines Pfarrgehülfen verfügt, so liegt die Besoldung des Letzteren dem Geistlichen ob.

Wird nach Abzug der dem Geistlichen dadurch entstehenden Kosten das Diensteinkommen (§. 7) unter den Betrag herabgemindert, welcher ihm als Ruhegehalt zukommen würde, wenn er zu derselben Zeit in den Ruhestand versetzt wäre, so ist der Fehlbetrag auf die Ruhegehaltskasse zu übernehmen.

Das Landeskonsistorium ist ermächtigt, mit Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landessynode ausnahmsweise eine weitergehende Uebernahme der im Abs. 1 bezeichneten Kosten auf die Ruhegehaltskasse zu bewilligen.

§. 6.

Die Berechnung der Dienstzeit erfolgt nach den für die Bewilligung von Alterszulagen maßgebenden Vorschriften.

Bezüglich der im §. 2 bezeichneten Geistlichen bleibt es dem Landeskonsistorium für den Einzelfall vorbehalten, Bestimmung zu treffen, ob und inwieweit den Geistlichen auch diejenige Zeit auf ihr Dienstalter in Anrechnung zu bringen ist,

welche sie vor ihrem Eintritt in das im §. 2 bezeichnete Dienstverhältniß im kirchlichen Dienste oder in einem sonstigen Amte zugebracht haben.

Die Dienstzeit wird in allen Fällen bis zu dem Zeitpunkte berechnet, auf welchen die Versetzung in den Ruhestand endgültig verfügt wird. Dabei werden Zeiträume von einem halben Jahre und darüber für ein volles Jahr gerechnet.

§. 7.

Der Berechnung des Ruhegehalts wird das von dem Geistlichen zuletzt bezogene Diensteinkommen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu Grunde gelegt.

I. Für die Inhaber der bei der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche versicherten Pfarrstellen gelten als Diensteinkommen neben den unter IV und V bezeichneten Dienstbezügen die Grundgehälter, Zuschüsse und Alterszulagen sowie die nach §. 16 der Satzungen der Alterszulagekasse zu gewährenden Entschädigungen.

II. Für die Inhaber der bei der Alterszulagekasse nicht versicherten Pfarrstellen wird der Berechnung des Diensteinkommens der letzte amtliche Pfarrdienstanschlag zu Grunde gelegt. Persönliche Gehaltszulagen, welche einem Geistlichen auf seine Dienstzeit oder auf die Dauer einer aus den Pfarreinkünften zu leistenden Abgabe bewilligt sind, werden angerechnet, desgleichen auch sonstige auf Zeit gewährte Gehaltszulagen, sofern ihr Bezug nach Ermessen des Konsistoriums als ein dauernder anzunehmen ist.

III. Das Diensteinkommen der im §. 2 bezeichneten Geistlichen kommt nur insoweit in Anrechnung, als es auf Antrag der Betheiligten vom Landeskonsistorium als anrechnungsfähig bezeichnet worden ist.

IV. Die Dienstwohnung, bei den unter das Kirchengesetz vom 2. Juli 1898 fallenden Pfarrstellen einschließlich des nach §. 13 Abs. 3 dieses Gesetzes als Zubehör gewährten Hausgartens, beziehungsweise eine etwa gewährte Miethsentschädigung werden mit 400 Mark, jedoch bei Pfarrgehülfen, wenn sie keinen eigenen Haushalt führen, mit 200 Mark berechnet.

V. Einnahmen, welche ein Geistlicher in seiner Eigenschaft als Superintendent oder als Generalsuperintendent dauernd bezieht, werden angerechnet, soweit sie nicht zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmt sind.

VI. Sonstige Einnahmen bleiben unberücksichtigt.

§. 8.

Die Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand (§. 1) und die Entscheidung darüber, ob und welches Ruhegehalt demselben zusteht oder in den Fällen des §. 1 Abs. 2 zu bewilligen ist, sowie die Beiordnung eines Pfarrgehülfen (§. 3), die Festsetzung der diesem zu gewährenden Besoldung wie des Geldwerths des als Besoldungstheil etwa zu gewährenden freien Unterhalts, ferner die Festsetzung des im §. 5 Abs. 2 bezeichneten Fehlbetrags erfolgt durch das Konsistorium.

Wird die Versetzung in den Ruhestand oder die Beiordnung eines Pfarrgehülfen nicht vom Geistlichen selbst beantragt, so ist er oder der ihm etwa gerichtlich bestellte Vormund oder Pfleger vor der zu treffenden Entscheidung zu hören. In allen Fällen muß die Anhörung des Geistlichen oder des Vormundes beziehungsweise Pflegers erfolgen über den Betrag des Ruhegehalts oder der von dem Geistlichen zu übernehmenden Besoldung des Pfarrgehülfen.

Auch dem Kirchenvorstande der betheiligten Gemeinde muß in jedem Falle zu einer Aeußerung über die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand oder Beiordnung eines Pfarrgehülfen Gelegenheit gegeben werden.

§. 9.

Die Zahlung des Ruhegehalts erfolgt für jedes Kalendervierteljahr am Beginne des dritten Monats bei der Ruhegehaltskasse oder auf Verlangen des Berechtigten auf dessen Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittung.

§. 10.

Bezieht ein in den Ruhestand versetzter Geistlicher in Folge anderweitiger Anstellung in einem öffentlichen Amte oder in einer der im §. 2 Abs. 1 bezeichneten Stellungen ein Diensteinkommen, so ruht das Recht auf Ruhegehalt insoweit, als der Betrag des neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Ruhegehalts den Betrag des von dem Geistlichen vor der Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens (§. 7) übersteigt.

§. 11.

Das Ruhegehalt eines Geistlichen, welcher eine Wittwe oder eheliche Nachkommen hinterläßt, wird noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. Anderenfalls hört der Bezug des Ruhegehalts mit Ablauf des Sterbemonats auf.

Die Zahlung des Ruhegehalts für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung des Konsistoriums auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

An wen die vor dem Ableben des berechtigten Geistlichen nicht erhobenen und die nach Abs. 1 und 2 noch zu leistenden Beträge zu zahlen sind, bestimmt das Konsistorium.

§. 12.

Die Wittwe eines in den Ruhestand versetzten Geistlichen hat an dem mit der letzten Dienststelle ihres verstorbenen Ehemanns verbundenen Witthum dieselben Rechte, welche sie haben würde, wenn ihr Ehemann als Inhaber der Stelle verstorben wäre, und zwar soll sie gegenüber Wittwen später auf derselben Stelle angestellter Geistlichen als erste Wittwe gelten. Voraussetzung ist, daß die Ehe vor der Versetzung in den Ruhestand geschlossen war.

§. 13.

Der Ruhegehaltskasse der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (§. 1) fließen folgende Einnahmen zu:

1. die Zuschüsse, welche ihr aus Staatsfonds, beziehungsweise aus dem Hannoverschen Klosterfonds gewährt werden, sowie etwaige sonstige Zuwendungen,
2. die Zinsen der bei ihr angesammelten oder künftig anzusammelnden Kapitalien,
3. die dauernden Pfarrbeiträge (§. 14),
4. die zeitweiligen Pfründenabgaben (§. 15),
5. der Zuschuß der Landessynodalkasse (§. 16),
6. die Beiträge der im §. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Anstalten, Vereine, ausländischen Gemeinden, Predigerseminare und dergleichen (§. 17).

Das Kapitalvermögen der Ruhegehaltskasse ist, soweit erforderlich, als Betriebsfonds zu verwenden, im Uebrigen aber als Reservefonds zu erhalten.

§. 14.

Die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Geistlichen, ferner die Hinterbliebenen derselben, solange sie die Gnadenzeit genießen, sowie für die erledigten Pfarrstellen die Pfarr- oder Vakanzkassen, sind verpflichtet, nach Höhe des Diensteinkommens, welches sie beziehen (§. 7), einen fortlaufenden Jahresbeitrag (Pfarrbeitrag) an die Ruhegehaltskasse zu leisten.

Die Festsetzung der jeweiligen Höhe des beitragspflichtigen Diensteinkommens erfolgt durch das Konsistorium.

Der Pfarrbeitrag wird, wenn das Diensteinkommen (§. 7) unter 2 400 Mark jährlich beträgt, auf 1 Prozent, wenn es 2 400 bis 3 599 Mark jährlich beträgt, auf $1^1/_2$ Prozent, wenn es 3 600 bis 4 199 Mark jährlich beträgt, auf 2 Prozent, wenn es höher ist, auf $2^1/_2$ Prozent des durch 100 Mark theilbaren Gesammtbetrags berechnet.

Dieser für jedes Kalendervierteljahr an dessen erstem Tage fällige Pfarrbeitrag ist, unabhängig von der Auseinandersetzung mit anderen Betheiligten, jedesmal von demjenigen, welchem in jenem Zeitpunkte das Diensteinkommen zufließt, portofrei einzuzahlen.

§. 15.

Vom Tage der Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand ab ist von dem letzten anrechnungsfähigen Diensteinkommen (§. 7) der Dienststelle, soweit dasselbe dauernd mit der Stelle verbunden ist, 6 Jahre lang ein Viertel in einem nach Mark abgerundeten Betrage (Pfründenabgabe) an die Ruhegehaltskasse portofrei zu entrichten.

Die Zahlung hat für die bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen sowie für die Pfarrstellen mit Gehaltsregulativen oder ähnlichen Einrichtungen

aus der Pfarrkasse beziehungsweise aus kirchlichen Gemeindemitteln, im Uebrigen aus den Pfarreinkünften zu erfolgen.

Das Konsistorium bestimmt Zeit und Art der jährlichen Erfüllung dieser Verpflichtung.

Erfolgt während der Dauer dieser Verpflichtung auf derselben Stelle eine weitere Versetzung in den Ruhestand, so kommt mit Eintritt der neuen Verpflichtung die bisherige in Wegfall.

Solange nach dem Tode eines in den Ruhestand versetzten Geistlichen an dessen hinterbliebene Wittwe eine Stellenabgabe zu leisten ist, vermindert sich die Pfründenabgabe um den Betrag der an die Wittwe abzugebenden Bezüge.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die im §. 2 bezeichneten Geistlichen der ausländischen Gemeinden und deren Pfarrstellen keine Anwendung. An Stelle der im Abs. 1 bezeichneten Pfründenabgabe haben die ausländischen Gemeinden einen dauernden Jahresbeitrag in Höhe von 2 Prozent des nach §. 7 Nr. III anrechnungsfähigen Diensteinkommens ihrer Geistlichen nach näherer Bestimmung des Landeskonsistoriums an die Ruhegehaltskasse zu leisten. Insoweit diese Leistung nicht erfolgt, haben die Geistlichen diesen Beitrag außer dem im §. 14 bezeichneten Pfarrbeitrag ihrerseits zu entrichten.

§. 16.

Der Zuschuß der Landessynodalkasse zur Ruhegehaltskasse (§. 13 Ziffer 5) ist nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses alljährlich durch Beschluß des Landeskonsistoriums mit Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landessynode festzustellen und durch Beiträge der Bezirkssynodalkassen aufzubringen.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt nach dem von der Landessynode mit Genehmigung der Kirchenregierung hierfür festgesetzten Fuße und bis zu dem Zeitpunkte, wo solche Festsetzung erfolgt, nach dem Fuße, welcher für die nach dem Kirchengesetze, betreffend die Errichtung eines Landeskirchenfonds zur Abstellung kirchlicher Nothstände, vom 30. Mai 1894 zu erhebende Kirchensteuer gilt.

§. 17.

Die im §. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Anstalten, Vereine, ausländischen Gemeinden und Predigerseminare sind verpflichtet, für jeden der bei ihnen angestellten Geistlichen einen vom Landeskonsistorium festzustellenden Jahreszuschuß von 50 Mark an die Ruhegehaltskasse jährlich im voraus zu gewähren. Insoweit die Leistung dieses Zuschusses seitens der ausländischen Gemeinden nicht erfolgt, haben die betreffenden Geistlichen den Zuschuß ihrerseits zu entrichten.

§. 18.

Die Ruhegehaltskasse wird vom Landeskonsistorium verwaltet.

Das Landeskonsistorium hat jährlich die über die Ruhegehaltskasse geführte Rechnung, nachdem sie revidirt ist, dem ständigen Ausschusse der Landessynode zur Einsicht vorzulegen.

§. 19.

In den Fällen des §. 8, §. 11 Abs. 3, §. 14, §. 15 steht den Betheiligten gegen die Entscheidung des Konsistoriums eine binnen vier Wochen nach der Zustellung der betreffenden Verfügung des Konsistoriums zu erhebende Beschwerde an das Landeskonsistorium zu, welches endgültig entscheidet.

§. 20.

Ist das nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Ruhegehalt geringer als das Ruhegehalt, welches dem Geistlichen hätte gewährt werden müssen, wenn er beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen in den Ruhestand versetzt worden wäre, so wird dieses letztere Ruhegehalt an Stelle des ersteren bewilligt.

§. 21.

Den bereits in den Ruhestand versetzten Geistlichen, sowie deren Wittwen und Abkömmlingen verbleiben ihre bisherigen Bezüge und Verpflichtungen mit der Maßgabe, daß die Vorschrift des §. 9 dieses Gesetzes Anwendung findet.

Unberührt bleiben die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel VI des Kirchengesetzes vom 19. Februar 1894 gegenüber der Ruhegehaltskasse bereits begründeten Ansprüche der Dienstnachfolger der in den Ruhestand versetzten Geistlichen.

§. 22.

Verpflichtungen Dritter zur Gewährung von Leistungen in Fällen der Versetzung von Geistlichen in den Ruhestand oder der Beiordnung eines Pfarrgehülfen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit hierdurch das Ruhegehalt oder die Besoldung des Pfarrgehülfen (§. 3) beschafft wird, mindern sich die Leistungen der Ruhegehaltskasse, beziehungsweise des Geistlichen für den Pfarrgehülfen.

Sind durch solche Verpflichtungen Dritter in Betreff der Geistlichen einer Kirchengemeinde oder Anstalt diejenigen Leistungen, welche nach diesem Gesetze der Ruhegehaltskasse obliegen, nach dem Ermessen des Landeskonsistoriums vollständig gesichert, so sind die betreffenden Geistlichen, wie die Kirchengemeinde, auf ihren Antrag von allen Zahlungen für die Ruhegehaltskasse frei zu lassen.

§. 23.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Mit diesem Zeitpunkte treten, soweit nicht durch §§. 20 und 21 Ausnahmen bedingt werden, alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Emeritirungs-Ordnung vom 16. Juli 1873 (Gesetz-Samml. S. 386) und die dieselbe abändernden Kirchengesetze vom 2. Februar 1876 (Gesetz-Samml. S. 32), 30. Juni 1882 (Gesetz-Samml. S. 330) und 19. Februar 1894

(Gesetz-Samml. S. 15), sowie der §. 26 des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen, vom 2. Juli 1898 (Gesetz-Samml. S. 172) außer Kraft.

Wo in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auf dieselben Bezug genommen wird, kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

§. 24.

Das Landeskonsistorium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 15. Mai 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Studt.

(Nr. 10191.) Kirchengesetz, betreffend die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover und der Bezirks-Synodalverbände der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Vom 24. Mai 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover unter Zustimmung der Landessynode, was folgt:

I. Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

§. 1.

Die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover wird als Rechtspersönlichkeit in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten durch das Landeskonsistorium vertreten.

Soweit in den bestehenden Kirchengesetzen eine Mitwirkung der Landessynode oder ihres ständigen Ausschusses bei der Verwaltung landeskirchlichen Vermögens vorgesehen ist, behält es dabei sein Bewenden.

Schriftliche Willenserklärungen, welche die Landeskirche Dritten gegenüber rechtlich verpflichten, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten des Landeskonsistoriums oder dessen Stellvertreters und der Beidruckung des Amtssiegels.

II. Vertretung der Bezirks-Synodalverbände.

§. 2.

Der Bezirks-Synodalausschuß (§. 50 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 9. Oktober 1864) vertritt den Bezirks-Synodalverband in vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Zu jeder den Bezirks-Synodalverband verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Bezirks-Synodalausschusses bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und zweier Beisitzer des Synodalausschusses sowie der Beidruckung des Amtssiegels.

§. 3.

Die Beschlüsse des Bezirks-Synodalausschusses im Falle des §. 2 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Konsistoriums:

1. bei dem Erwerbe, der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum, soweit der Erwerb nicht im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener Forderungen nothwendig ist;
2. bei einer Verwendung des Bezirks-Synodalvermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken;
3. bei neuen organischen Einrichtungen für kirchliche Zwecke sowie bei Errichtung, Uebernahme oder wesentlicher Aenderung von Anstalten für christliche Liebesthätigkeit.

Gegen Verfügungen des Konsistoriums, durch welche dasselbe in den Angelegenheiten des §. 3 die Genehmigung ertheilt oder verweigert, geht die binnen 4 Wochen nach Zustellung der Verfügung des Konsistoriums bei diesem anzubringende Beschwerde an das Landeskonsistorium, welches endgültig entscheidet.

Die Vorschrift des §. 56 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 9. Oktober 1864 bleibt unberührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 24. Mai 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Studt.

(Nr. 10192.) Gesetz, betreffend die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover und der Bezirks-Synodalverbände der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Vom 25. Mai 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

Artikel 1.

Das Landeskonsistorium und der Bezirks-Synodalausschuß üben die ihnen durch das Kirchengesetz vom 24. Mai d. J. zugewiesenen Rechte bei Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover und des Bezirks-Synodalverbandes in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten, das Landeskonsistorium unbeschadet der in dem vorstehend erwähnten Kirchengesetze vorgesehenen Mitwirkung der Landessynode oder ihres ständigen Ausschusses bei der Verwaltung des kirchlichen Vermögens.

Die Befugniß zur Aufnahme von Anleihen ist darin nicht einbegriffen.

Artikel 2.

Die Beschlüsse des Landeskonsistoriums und des Bezirks-Synodalausschusses und ihre die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover beziehungsweise den Bezirks-Synodalverband verpflichtenden schriftlichen Erklärungen werden Dritten gegenüber nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 1 und 2 des im Artikel 1 erwähnten Kirchengesetzes festgestellt.

Artikel 3.

Auf die Beschlüsse der kirchlichen Organe in den Fällen des Artikels 1 findet §. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1885, betreffend Aenderungen der Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 135), Anwendung.

Die hier vorgeschriebene staatliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Erwerb von Grundeigenthum im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung kirchlicher Forderungen erfolgt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 25. Mai 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow.
Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das Allerhöchste Privilegium vom 29. April 1896 zur Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinsscheinen versehener Hypothekenpfandbriefe und Kommunalobligationen durch die Hannoversche Bodenkreditbank zu Hildesheim durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim, Jahrgang 1900 Nr. 22 S. 141, ausgegeben am 1. Juni 1900;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 27. Dezember 1899, durch welchen genehmigt worden ist, daß das der Frankfurter Hypothekenbank zu Frankfurt a. M. ertheilte Allerhöchste Privilegium zur Ausgabe von Inhaberpapieren auch unter den beschlossenen Statutenänderungen in Kraft bleibt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden, Jahrgang 1900 Nr. 19 S. 181, ausgegeben am 10. Mai 1900;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 2. April 1900, betreffend die Uebernahme des Baues und Betriebs von Kleinbahnen durch die Westfälische Landes-eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 19 S. 287, ausgegeben am 12. Mai 1900;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 4. April 1900, betreffend die Genehmigung einer Aenderung der Tarifsätze zu §. 143 des Reglements der Pommerschen Landschaft sowie einer Ergänzung des Statuts der Pommerschen landschaftlichen Darlehnskasse, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 18 S. 129, ausgegeben am 4. Mai 1900,
   der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 18 S. 113, ausgegeben am 3. Mai 1900,
   der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 18 S. 77, ausgegeben am 3. Mai 1900;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 7. Mai 1900, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung ꝛc. an den Kreis Waldenburg für die von ihm ausgebaute Chaussee von Station 4,2 der Waldenburg-Striegau-Maltscher Provinzialchaussee nach Station 1,1 + 50 der Kreischaussee Seitendorf–Seifersdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 22 S. 208, ausgegeben am 2. Juni 1900.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.